

04/2012

Inhaltsverzeichnis

Termine April 2012	2	Ehegattensplitting auch für gleichgeschlechtliche Paare?	8
Termine Mai 2012	3	Gewinnanteile eines Personengesellschafters sind unabhängig vom Zufluss zu versteuern	8
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Steuerpflicht von Erstattungszinsen	9
Sonderkündigungsschutz für Arbeitnehmer in Elternzeit nur bei wirksamer Inanspruchnahme der Elternzeit	5	Ausgeschiedener Geschäftsführer haftet weiterhin für Mietsicherheit	9
Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“ als geschlechtsbezogene Benachteiligung	5	Eigenbedarfskündigung durch Neugesellschafter einer Vermieter-GbR möglich	10
Auf Sperrkonto gutgeschriebene Zinsen sind bei Gutschrift zu versteuern	5	Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind die Miet- und Pachtzinsen auch bei An- und Weitervermietung von Immobilien hinzuzurechnen	11
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes sind Sonderausgaben bei den Eltern	6	Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte	11
Der Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist nur bei Angabe des konkreten Anlasses der Bewirtung möglich	6	Komplementär-GmbH kann nicht Organgesellschaft der Kommanditgesellschaft sein	12
Die mögliche Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden ist auch bei Geschenken im Wert zwischen 10 € und 35 € vorzunehmen	7		

Termine April 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2012	13.4.2012	6.4.2012
Sozialversicherung ⁵	26.4.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine Mai 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.5.2012	14.5.2012	7.5.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.5.2012	14.5.2012	7.5.2012
Gewerbsteuer	15.5.2012	18.5.2012	11.5.2012
Grundsteuer	15.5.2012	18.5.2012	11.5.2012
Sozialversicherung⁶	29.5.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.5.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Sonderkündigungsschutz für Arbeitnehmer in Elternzeit nur bei wirksamer Inanspruchnahme der Elternzeit

Arbeitnehmer genießen nicht nur während der Elternzeit, sondern bereits ab dem Verlangen der Elternzeit, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit (Vorwirkung) besonderen Kündigungsschutz. Eine in diesen Zeiträumen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ausgesprochene Kündigung des Arbeitgebers ist nichtig. Zur Berechnung, ab wann der vorwirkende Kündigungsschutz eingreift, ist auf den prognostizierten Geburtstermin - auch wenn dieser vor dem Tag der tatsächlichen Geburt liegt - abzustellen. Die Vorwirkung und folglich der Sonderkündigungsschutz greift nur ein, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Elternzeit vorliegen. Dieses ist nicht der Fall, wenn Elternzeit nur unter der Bedingung beansprucht wird, dass der Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung gewährt und der Arbeitgeber das Teilzeitbegehren wirksam ablehnt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts¹)

Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“ als geschlechtsbezogene Benachteiligung

Der Begriff „Geschäftsführer“ in einer Stellenausschreibung ist ohne Zusätze wie „m/w“ oder „/in“ keine geschlechtsneutrale, sondern eine männliche Berufsbezeichnung, die jedenfalls dann das Gebot zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung verletzt, wenn im weiteren Text nicht auch weibliche Bewerber angesprochen werden. Infolge dieser nicht geschlechtsneutralen Stellenausschreibung wird eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermutet.² Das ausschreibende Unternehmen muss beweisen, dass das Geschlecht bei der Bewerberauswahl überhaupt keine Rolle gespielt hat. Der Nachweis ist nicht schon dadurch geführt, dass eine andere Bewerberin zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe)³

Auf Sperrkonto gutgeschriebene Zinsen sind bei Gutschrift zu versteuern

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in dem Jahr zu versteuern, in dem der Berechtigte die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Erträge hat. Der Bundesfinanzhof¹ hatte jetzt über folgenden Fall zu entscheiden: Frau A hatte 1998 einen

¹ BAG, Ur. v. 12.5.2011, 2 AZR 384/10, DB 2011, S. 2726, LEXinform 1574695.

² § 22 AGG.

³ OLG Karlsruhe, Ur. v. 13.9.2011, 17 U 99/10, DB 2011, S. 2256, LEXinform 0901790.



Prozess wegen eines bestimmten Geldbetrags gegen B gewonnen. Das Urteil war vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft. B ging in Berufung und zahlte die strittige Summe auf ein Konto der A bei der X Bank, die auch die Bürgschaft übernahm. Dieses Konto diente als Sicherheit für die Bürgschaft. A konnte gemäß Vereinbarung mit der X Bank bis zum Prozessende nicht darüber verfügen (sog. Sperrkonto). 2002 gewann sie den Prozess, sodass die Sperre aufgehoben wurde. A meinte, die seit 1998 jährlich auf dem Sperrkonto gutgeschriebenen Zinsen seien erst 2002 zugeflossen und auch erst dann zu versteuern. Das Finanzamt versteuerte die Zinsen in den Jahren mit der jeweiligen Gutschrift auf dem Sperrkonto.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil A einerseits Inhaberin des Kontos war, andererseits auch schon zum Zeitpunkt des Geldeingangs 1998 die wirtschaftliche Verfügungsmacht hatte. Die Kontosperre stand dem nicht entgegen, weil A sie selbst verfügt hatte.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes sind Sonderausgaben bei den Eltern

Die von Eltern im Rahmen der Unterhaltspflicht getragenen eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes gelten als eigene Beiträge der Eltern.

Die Beiträge können insgesamt nur einmal steuerlich geltend gemacht werden. Beantragen also die Eltern den Abzug der Beiträge des Kindes in voller Höhe als Sonderausgaben, scheidet ein Sonderausgabenabzug dieser Beiträge beim Kind aus. Der Abzug der Beiträge darf aber nach nachvollziehbaren Kriterien zwischen Eltern und Kind aufgeteilt werden.

Unerheblich ist, ob die Eltern tatsächlich die Beiträge bezahlt haben. Es reicht, wenn die Unterhaltspflicht der Eltern durch Sachleistungen (Unterhalt, Verpflegung) erfüllt wurde. Die eigenen Einkünfte des Kindes kürzen nicht den Sonderausgabenabzug.

(Quelle: Verfügung der Oberfinanzdirektion Magdeburg²)

Der Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist nur bei Angabe des konkreten Anlasses der Bewirtung möglich

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nur in Höhe von 70 % der nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehenden Aufwendungen mindern. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich Ort, Tag,

¹ BFH, Urt. v. 28.9.2011, VIII R 10/08, DB 2012, S. 26, LEXinform 0179086.

² OFD Magdeburg, Vfg. v. 3.11.2011, S 2221 – 118 – St 224, DB 2011, S. 2575, LEXinform 5233668.



Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen anzugeben. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹ fordert Belege, auf denen der konkrete Anlass der Bewirtung genau bezeichnet ist. Es genügt nicht, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

Hinweis: Nicht ausreichend ist ferner ein Vermerk wie Geschäftsfreundebewirtung, Kundenbewirtung, Arbeitsessen oder ähnliches. Der Vermerk sollte stichwortartig den konkreten betrieblichen Anlass erkennen lassen.

Die mögliche Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden ist auch bei Geschenken im Wert zwischen 10 € und 35 € vorzunehmen

Zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen erhalten Geschäftspartner oder Kunden häufig Sachzuwendungen (Geschenke, Einladungen). Sachzuwendungen, die im Rahmen einer der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zufließen, sind beim Empfänger der Zuwendung grundsätzlich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Die Versteuerung

dieser Zuwendungen scheidet meist daran, dass der Empfänger keine Kenntnis über den Wert der Sachzuwendung hat.

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht deshalb unter bestimmten Voraussetzungen dem Zuwendenden die Übernahme der auf die Sachzuwendungen entfallenden Steuern. Die pauschal mit 30 % besteuerten Sachzuwendungen bleiben dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Das Wahlrecht zur Pauschalierung der Steuer bei Sachzuwendungen kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden, d. h., alle Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Geschäftskunden innerhalb eines Wirtschaftsjahres sind pauschal zu besteuern. Die pauschal ermittelte Steuer ist als Lohnsteuer mit der Lohnsteueranmeldung des Zuwendenden anzumelden. Der Zuwendende muss den Empfänger der Zuwendung von der Steuerübernahme unterrichten.

Das Finanzgericht Hamburg² hat entschieden, dass Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde auch dann pauschal zu besteuern sind, wenn der Wert der Zuwendung nur zwischen 10 € und 35 € beträgt, sofern der Zuwendende das Wahlrecht der Pauschalisierung in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 11.5.2011, 12 K 12209/10, (rkr.), EFG 2010, S. 2130, LEXinform 5012254.

² FG Hamburg, Ur. v. 20.9.2011, 2 K 41/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 52/11), EFG 2012, S. 82, LEXinform 5012753.



Ehegattensplitting auch für gleichgeschlechtliche Paare?

Der Gesetzgeber hat eine zivilrechtliche Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Lebenspartner durch das Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahr 2001 bestimmt. Konsequenzen für das Einkommensteuerrecht hat er nicht gezogen. Das Bundesverfassungsgericht¹ hat zwischenzeitlich entschieden, dass eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu erfolgen habe. Diese Entscheidungen zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht werden wohl entscheidend sein für die Beurteilung der Anwendung des Splittingtarifes und der Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Zu diesem Problem gibt es bereits einige Finanzgerichtsbeschlüsse im Rahmen einer beantragten Aussetzung der Vollziehung: Das Finanzgericht Köln² hat entschieden, dass eingetragene Lebenspartnerschaften bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der Lohn- und Einkommensteuer vorläufig wie Ehegatten zu behandeln sind. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht³ hat vor wenigen Monaten entschieden, dass eingetragene Lebenspartner vorläufig einen Anspruch auf Eintragung der Lohnsteuerklasse III haben. Das Niedersächsische

Finanzgericht⁴ hat entschieden, dass der Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting verfassungswidrig ist.

Bundesverfassungsgericht⁵ und Bundesfinanzhof⁶ müssen abschließend entscheiden.

Hinweis: Betroffene sollten die Zusammenveranlagung mit Anwendung des Splittingtarifs beantragen. Bei Nichtanwendung des Splittingtarifs im Steuerbescheid ist Einspruch einzulegen mit Hinweis auf die anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesfinanzhof. Wird eine beantragte Aussetzung der Vollziehung abgelehnt, sollte ebenfalls Einspruch eingelegt werden.

Gewinnanteile eines Personengesellschafters sind unabhängig vom Zufluss zu versteuern

Gesellschafter A schied 1999 aus der B-GbR aus. Die verbliebenen Gesellschafter verweigerten die Auszahlung seiner Gewinnanteile 1999, weil sie gegen ihn Schadenersatzansprüche geltend machten. A meinte, er müsse die festgestellten Gewinnanteile 1999 nicht versteuern, weil sie ihm nicht zugeflossen waren.

¹ BVerfG, Beschl. v. 21.7.2010, 1 BvR 2464/07 und 1 BvR 611/07, DStR 2010, S. 1721, LEXinform 0588466.
² FG Köln, Beschl. v. 7.12.2011, 4 V 2831/11, LEXinform 5012916.
³ Schleswig-Holsteinisches FG, Beschl. v. 20.12.2011, 5 V 223/11, LEXinform 5013026 und Beschl. v. 9.12.2011, 5 V 213/11, LEXinform 5013025.

⁴ Niedersächsisches FG, Beschl. v. 9.11.2010, 10 V 309/10, (rkr.), LEXinform 5011190.
⁵ BVerfG, anhängiges Verfahren v. 21.6.2006, 2 BvR 909/96, LEXinform 0587342 und v. 21.8.2007, 2 BvR 288/07, LEXinform 0588311.
⁶ BFH, anhängiges Verfahren v. 20.8.2010, III R 36/10, LEXinform 0927781.



Der Bundesfinanzhof¹ sah das anders, weil Gewinnanteile an einer Personengesellschaft unabhängig von der Auszahlung zu versteuern sind. Eine Ausnahme gilt nur, wenn Gesellschafter durch strafbare Handlungen, wie Unterschlagung oder Untreue, die tatsächliche Gewinnverteilung beeinflusst haben. Diese Ausnahme lag jedoch im entschiedenen Fall nicht vor.

Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Bis einschließlich 1998 konnten die an das Finanzamt gezahlten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungsinsen zu versteuern sind. 2010 hatte der Bundesfinanzhof² seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass Erstattungsinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hatte der Gesetzgeber eine „klarstellende“ Regelung in das Gesetz aufgenommen, nach der sämtliche Zinsen auf Steuererstattungen auch rückwirkend der Einkommensteuer unterliegen.

Wegen des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot erhebt nun der Bundesfinanzhof³ verfassungsrechtliche Bedenken. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

Hinweis: Gegen belastende Einkommensteuerbescheide sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Ausgeschiedener Geschäftsführer haftet weiterhin für Mietsicherheit

Hat der Fremdgeschäftsführer einer GmbH für diese eine persönliche Mietsicherheit gegeben, kann er die Zusage nicht deshalb kündigen, weil er als Geschäftsführer abberufen wurde. Das hat der Bundesgerichtshof⁴ entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH mit einem befristeten Mietvertrag ein gewerbliches Objekt gemietet. Der nicht an der Gesellschaft beteiligte Geschäftsführer trat dem Mietvertrag bei, indem er diesen ohne Vertretungszusatz als Mieter und Mithaftender mitunterzeichnete. Nachdem die GmbH den Geschäftsführer von seinem Amt abberufen hatte, kündigte dieser die Schuldmitübernahme aus wichtigem Grund. Der Vermieter verlangte vom ehemaligen Geschäftsführer die noch ausste-

¹ BFH, Urt. v. 15.11.2011, VIII R 12/09, DStR 2012, S. 26, DB 2012, S. 23, LEXinform 0179651.
² BFH, Urt. v. 15.6.2010, VIII R 33/07, DStR 2010, S. 1829, BFH/NV 2010, S. 1917, LEXinform 0588746.

³ BFH, Beschl. v. 22.12.2011, VIII B 190/11, DStR 2012, S. 347, DB 2012, S. 378, LEXinform 5013157.
⁴ BGH, Urt. v. 20.7.2011, XII ZR 155/09, LEXinform 1573862.

hende Miete, da die GmbH diese nicht mehr zahlen konnte.

Nach Ansicht des Gerichts konnte der ehemalige Geschäftsführer die Schuldmitübernahme nicht aus wichtigem Grund kündigen. Durch seine Schuldmitübernahme hat sich der Geschäftsführer gegenüber dem Vermieter verpflichtet, persönlich für alle Pflichten aus dem Mietvertrag einzustehen. Er wusste daher, welche konkreten Pflichten er mit der Unterzeichnung des Vertrags auf sich nahm. Die Schuldmitübernahme sollte den Vermieter für den Fall absichern, dass die Mieterin die Mieten nicht mehr aufbringen kann. Der Geschäftsführer hat damit das Insolvenzrisiko der Mieterin übernommen. Dadurch, dass dieser nicht mehr im Amt ist, entfällt zwar die Grundlage, dass er sich weiterhin als Sicherheit für die Mieterin zur Verfügung stellt. Das berührt jedoch nicht das Sicherungsverhältnis zwischen Vermieterin und Geschäftsführer. Der Vermieter hat gerade wegen der Schuldmitübernahme des Geschäftsführers der GmbH das Mietobjekt überlassen.

Geschäftsführer sollten sich deshalb vertraglich festschreiben lassen, dass die Schuldmitübernahme mit dem Ausscheiden aus dem Amt von dem Nachfolger übernommen werden muss, da ansonsten ein erhebliches Haftungsrisiko besteht.

Eigenbedarfskündigung durch Neugesellschafter einer Vermieter-GbR möglich

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann ein Mietverhältnis auch wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters kündigen, der erst nach Abschluss des Mietvertrags in die Gesellschaft eingetreten ist.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof¹ seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Bisher war es unstrittig, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters ein Mietverhältnis kündigen darf. War dieses Recht in der Vergangenheit auf diejenigen Gesellschafter beschränkt, die der Gesellschaft bei Abschluss des Mietvertrags angehörten, so hält das Gericht an dieser Einschränkung nicht mehr fest. Das Gericht verglich diese Konstellation mit der einer Miteigentümergeinschaft. Für einen Mieter bestand hier seit jeher die Gefahr, dass das Mietverhältnis wegen der Eigenbedarfssituation eines später hinzutretenden Miteigentümers gekündigt werden konnte. Eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Miteigentümergeinschaft erschien dem Gericht folglich nicht mehr sachgerecht.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung können Vermieter mit entsprechender gesellschaftsrechtlicher Gestaltung ein Mietverhältnis unter vereinfachten Bedingungen kündigen.



Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind die Miet- und Pachtzinsen auch bei An- und Weitervermietung von Immobilien hinzuzurechnen

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag ergibt sich aus dem lt. Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert wird. Hinzugerechnet werden u. a. 50 % (ab 2010) der gezahlten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

Das Niedersächsische Finanzgericht² hat entschieden, dass die Hinzurechnung der anteiligen Miet- und Pachtzinsen nicht entfällt, wenn der Gewerbetreibende das angemietete Objekt weitervermietet. Die Hinzurechnung ist folglich nicht nur auf die Fälle beschränkt, in denen der Mieter oder Pächter die überlassene Immobilie als Endmieter unmittelbar selbst nutzt. Die Hinzurechnung ist auch vorzunehmen, wenn der Gewerbetreibende ein Grundstück oder Gebäude angemietet hat und diese Immobilie ganz oder teilweise durch Weitervermietung oder -verpachtung genutzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass die Summe aller Hinzurechnungen um einen Freibetrag von 100.000 € zu kürzen ist. Verbleibt dann ein Restbetrag, ist dieser zu 25 % dem Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen.

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2011 14,6 % betrug. Daraus errechnet sich für 2012 ein monatlicher Zuschuss von maximal 279,23 € (14,6 % von 3.825,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 558,45 €; davon die Hälfte = 279,23 €).

¹ BGH, Urt. v. 23.11.2011, VIII ZR 74/11, MDR 2012, S. 79, IWW 120026, LEXinform 1576510.

² Niedersächsisches FG, Urt. v. 7.7.2011, 10 K 78/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 38/11), EFG 2011, S. 2100, LEXinform 5012680.



Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 37,29 €, in Sachsen 18,17 €.

Komplementär-GmbH kann nicht Organgesellschaft der Kommanditgesellschaft sein

Eine GmbH, die persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft ist und deren Gesellschafter die Kommanditisten sind (typische GmbH & Co. KG), kann nicht gleichzeitig Organgesellschaft der KG sein. Die Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit der GmbH kann deshalb im Rahmen eines Leistungsaustauschs stattfinden und Umsatzsteuer auslösen. Diese kann die KG ihrerseits regelmäßig als Vorsteuern abziehen, wenn sie selbst steuerpflichtige oder bestimmte steuerfreie Ausgangsleistungen erbringt. Zum Kostenfaktor wird die Umsatzsteuer deshalb nur dann, wenn die KG Ausgangsleistungen erbringt, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. Vermietung von Wohnraum).

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Beschl. v. 19.9.2011, XI B 85/10, BFH/NV 2012, S. 283, LEXinform 5906507.

